

1. Betreuungsumfang

Wenn ein Betreuungsangebot eingerichtet wird, erfolgt die Betreuung an allen Schultagen. Ein Anspruch auf Betreuung besteht nicht. Der Umfang der tatsächlichen Betreuung richtet sich nach der tatsächlichen Zahl der Anmeldungen, dem ermittelten Betreuungsumfang und der Mindestteilnehmerzahl nach Nummer 4. Daher ist der individuelle Bedarf für das ganze Schuljahr verbindlich in der Anmeldung anzugeben.

2. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird ab dem Schuljahr 2014/2015 gestuft nach dem täglichen Betreuungsumfang des einzelnen Kindes wie folgt festgesetzt:

Erste Betreuungsstunde am Tag	je 10,00 €/Monat
Jede weitere Betreuungsstunde am Tag	je 15,00 €/Monat

Wird das Betreuungsangebot nicht an allen Tagen in Anspruch genommen, erfolgt keine Kürzung des Elternbeitrages. Der Elternbeitrag wird auch wie bisher für 12 Monate im Jahr, also auch für die Ferien, erhoben.

3. Anmeldungen und deren Verbindlichkeit

Anmeldungen sind verbindlich für den Zeitraum des jeweiligen Schuljahres. Ausnahmen werden nur in besonderen Fällen zugelassen (z.B. Schulwechsel, längere Krankheit).

Der Elternbeitrag ist für den verbindlichen Anmeldezeitraum auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot nicht mehr wahrnimmt.

4. Mindestteilnehmerzahl als Voraussetzung für Betreuungsangebot

Die Mindestgröße einer Gruppe beträgt nach den einschlägigen Förderrichtlinien acht Kinder. Diese muss in jeder Betreuungsstunde erreicht werden. Im Hinblick hierauf wird ein Betreuungsangebot nur für die Stunden eingerichtet, für die mindestens acht verbindliche Anmeldungen zur Anmeldefrist vorliegen.

5. Mittagessen und Zuschuss

Je nach Umfang des täglichen Betreuungsumfangs wird auch ein Mittagessen angeboten. Mit der Anmeldung eines Kindes zum Mittagessen verpflichtet sich die anmeldende Person zur Übernahme der Kosten des Mittagessens einschließlich entstehender Transportkosten. Die Kosten der Haushaltskraft trägt der Schulträger. Im Falle einer Anmeldung ist die Teilnahme am Mittagessen für die Tage, an denen das Betreuungsangebot wahrgenommen wird, verpflichtend. Die Kosten sind unabhängig davon zu entrichten, ob das Essen tatsächlich eingenommen wurde. Für Härtefälle bzw. sozial benachteiligte Erziehungsberechtigte besteht die Möglichkeit, bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, Simmern, Wohngeldstelle, Tel.: 06761/82-0, einen Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens zu beantragen.